

Infoveranstaltung Klassen 9

Auslandsaufenthalt in EF



Themen

- Beurlaubung
- Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr
- Verweildauer
- Versetzung in Q1

Beurlaubung

- Höchstens einjähriger Auslandsaufenthalt in oder unmittelbar nach EF möglich
- Beurlaubung erfolgt nach Beratung per Antrag an Oberstufenkoordinatorin

Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Schullaufbahn wird fortgeführt in der Jahrgangsstufe, in der Auslandsaufenthalt begonnen wurde

- Aufenthalt im 1. Halbjahr der EF:
 - ⇒ im 2. Halbjahr der EF
- Aufenthalt im 2. Halbjahr der EF oder ganzjähriger Aufenthalt:
 - ⇒ i.d.R. Fortsetzung in EF des kommenden Schuljahres
 - ⇒ ggfs.: Fortsetzung in Q1 ohne Versetzungsentscheidung (nur für sehr leistungsstarke Schülerinnen!)

Verweildauer

- Bei Einschub des einjährigen Auslandsaufenthaltes in Schullaufbahn: keine Anrechnung des Auslandsjahres auf max. Verweildauer von i.d.R. 4 Jahren in der gymnasialen Oberstufe
- Bei Fortsetzung der Schullaufbahn in Q1 nach einjährigem Auslandsaufenthalt: Anrechnung des Auslandsjahres auf max. Verweildauer vom i.d.R. 4 Jahren in der gymnasialen Oberstufe

Versetzung in die Qualifikationsphase

- Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr: im bei entsprechenden Leistungen erfolgt die Versetzung in Q1 am Ende des 2. Halbjahres der EF
- Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr bzw. einjähriger Aufenthalt:
 - Bei Fortsetzung der Schullaufbahn in EF erfolgt bei entsprechenden Leistungen die Versetzung in Q1 am Ende des 2. Halbjahres der EF
 - Die Fortsetzung der Schullaufbahn in Q1 ist nur für sehr leistungsstarke Schülerinnen vorgesehen (ohne Versetzungsentscheidung, per Konferenzbeschluss am Ende der Klasse 10)